

Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) - Fassung Januar 2001 (EURO)

EL 2000.5 N

Seite 1 von 5 Stand: 01.2008

Inhalt	<p>§ 1 Versicherte Sachen</p> <p>§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren</p> <p>§ 3 Versicherungsort</p> <p>§ 4 Versicherungssumme; Versicherungswert</p> <p>§ 5 Angleichung der Versicherungssummen</p> <p>§ 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung</p> <p>§ 7 Prämie; Beginn und Ende der Haftung</p> <p>§ 8 Wechsel der versicherten Sachen</p> <p>§ 9 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung</p> <p>§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall</p>	<p>§ 11 Besondere Verwirklichungsgründe</p> <p>§ 12 Sachverständigenverfahren</p> <p>§ 13 Zahlung der Entschädigung</p> <p>§ 14 Wiederherbeigeschaffte Sachen</p> <p>§ 15 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall</p> <p>§ 16 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen</p> <p>§ 17 Agentenvollmacht</p> <p>§ 18 Gerichtsstand</p> <p>§ 19 Schlussbestimmung</p>
--------	--	---

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten

a) Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Medizintechnik;

b) sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräte.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind

a) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z.B. Festplatten jeder Art);

b) Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

3. Nicht versichert sind

a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselkuvetten, Reagenzgefäße;

b) Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Fräser;

c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Entschädigung wird geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden), insbesondere durch

a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;

b) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;

c) Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);

d) Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;

e) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;

f) höhere Gewalt;

g) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

2. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Entschädigung für versicherte Daten (§ 1 Nr. 2 b) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren (z.B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laser-röhren) und Zwischenbildträger (z.B. Selentrommeln) nur bei Schäden durch

a) Brand, Blitzschlag, Explosion;

b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;

c) Leitungswasser.

Nrn. 5 bis 7 bleiben unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 8 zu entnehmen.

5. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

b) durch Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen;

c) durch Kernenergie *);

d) die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen;

e) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.

6. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß Nr. 5 b bis d nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

7. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versiche-

§ 2 Fortsetzung	<p>rungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.</p> <p>8. Im Sinne dieser Bedingungen gilt:</p> <p>a) Einbruchdiebstahl ist das Einbrechen, Einsteigen oder Eindringen des Diebes mittels falscher oder gestohlener oder geraubter richtiger Schlüssel oder anderer Werkzeuge in ein Gebäude oder einen Raum eines Gebäudes.</p> <p>b) Raub ist die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Angehörigen oder Arbeitnehmer, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.</p> <p>c) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p>	<p>d) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>e) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.</p> <p>f) Leitungswasser ist Wasser, das aus fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.</p> <p>*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.</p>
§ 3 Versicherungsort	<p>1. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsvertrages bezeichneten Betriebsgrundstücke.</p>	<p>2. Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden.</p>
§ 4 Versicherungs- summe; Versicherungswert	<p>1. Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.</p> <p>a) Versicherungswert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).</p> <p>b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>c) Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>d) Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Liefer-</p>	<p>preis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die notwendig waren, um die Sache herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>e) Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.</p> <p>2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles § 9 Nr. 12 (Unterversicherung).</p> <p>3. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.</p> <p>4. Im Falle einer mehrfachen Versicherung gelten §§ 77-79 VVG.</p>
§ 5 Angleichung der Versicherungssummen	<p>1. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsvertrages dem jeweils gültigen Versicherungswert gemäß § 4 Nr. 1 anpassen.</p> <p>2. Unbeschadet der Regelung von Nr. 1 kann der Versicherer die Versicherungssumme für die versicherte Sache entsprechend vermindern oder erhöhen, wenn sich der Versicherungswert gegenüber der letzten Festsetzung der Versicherungssumme um mehr als 5 Prozent geändert hat. Die Änderung wird zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann die ihm mitgeteilte Ver-</p>	<p>änderung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme durch schriftliche Erklärung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem sie wirksam werden sollte.</p> <p>3. Ändert sich der Versicherungswert der versicherten Sache durch Verminderung oder Erweiterung ihres Anlagenumfanges, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme entsprechend vermindern oder erhöhen.</p> <p>4. § 4 Nr. 2 (Unterversicherung) und § 74 Abs. 1 VVG (Übersicherung) bleiben unberührt.</p>
§ 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	<p>1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung aber vor Antragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne von Satz 1 stellt.</p> <p>Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 9 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Ver-</p>	<p>sicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.</p> <p>2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.</p> <p>Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 und 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.</p>
§ 7 Prämie; Beginn und Ende der Haftung	<p>1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) unverzüglich nach Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß § 5 VVG unverzüglich nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im Übrigen gilt § 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug</p>	<p>berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.</p> <p>2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.</p> <p>Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres</p>

§ 7 Fortsetzung

werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Betriebsfertigkeit der Sache, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Soll die Haftung des Versicherers vor Betriebsfertigkeit beginnen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Ist dem Versicherungsnehmer bei Abgabe der Vertragserklärung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb entweder am Versicherungsort zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich dort bereits in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht; dies gilt auch während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

4. Die Haftung des Versicherers endet mit dem vereinbar-

ten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. 5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 39, 80 VVG). Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 15 Nr. 2) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer derjenige Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

§ 8 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer an Stelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung bis zum Abschluss des neuen Versicherungs-

vertrages bzw. bis zur Beendigung der Vertragsverhandlungen, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten. Die vorläufige Deckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn die Prämie nach Aufforderung nicht in der vom Versicherer festgesetzten Frist gezahlt wird.

§ 9 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung nach seiner Wahl entweder durch Naturalersatz (Nr. 2) oder durch Geldersatz (Nrn. 3 und 4).

Lehnt der Versicherungsnehmer Entschädigung durch Naturalersatz (Nr. 2) ab, so leistet der Versicherer Geldersatz (Nrn. 3 und 4).

2. Naturalersatz bedeutet

- a) bei beschädigten Sachen deren Wiederherstellung im Auftrag des Versicherers;
- b) bei zerstörten oder abhanden gekommenen (§ 2 Nr. 1) Sachen die Wiederbeschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte durch den Versicherer. Ausgewechselte Teile oder Sachen (Altmaterial) gehen in das Eigentum des Versicherers über.

3. Geldersatz bedeutet

- a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;
- b) im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrages gemäß § 4 Nr. 1.

Der Wert des Altmaterials (Teilschaden) bzw. der Reste (Totalschaden) wird angerechnet.

4. Abweichend von Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung durch Geldersatz auf den Zeitwert (Nr. 6) begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt
- b) oder für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

5. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß § 4 Nr. 1. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.

6. Zeitwert ist der Versicherungswert gemäß § 4 Nr. 1 unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.

7. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert (Nr. 6) übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen (§ 2 Nr. 1) Sachen verwenden wird.

8. Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche Kosten für

a) Teile gemäß § 1 Nr. 3, jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung der Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;

b) Eil- und Expressfracht;

c) Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.

9. Soweit dies vereinbart ist, werden auch notwendige

a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (soweit diese Kosten nicht Wiederherstellungskosten sind);

b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich;

c) Bewegungs- und Schutzkosten;

d) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;

e) Kosten für Gerüststellung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums;

f) Kosten für Luftfracht ersetzt.

10. Für versicherte Daten (§ 1 Nr. 2 b) leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiederbeschaffung; Nrn. 1 bis 9 und 11 bis 13 bleiben unberührt.

11. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für Wartung);
- b) zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;
- c) Kosten, die nach Art oder Höhe in der Versicherungssumme nicht enthalten sind;
- d) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- e) Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

12. Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme für die versicherte Sache erheblich niedriger als der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nrn. 3 bis 8, 10 und 11 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

13. Ist ein Versicherungswert gemäß § 4 Nr. 1 a bis e vereinbart, so ist Grenze der Entschädigung die Versicherungssumme.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich schriftlich - darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich anzuzeigen;
Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

b) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

c) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - unverzüglich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

d) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer unverändert zu lassen, es sei denn,
aa) die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder

bb) die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder

cc) der Versicherer hat zugestimmt oder

dd) die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden;
der Versicherungsnehmer hat jedoch die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren, und das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos), wenn er aus Gründen gemäß aa) bis dd) das Schadenbild nicht unverändert lässt.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28, 82 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Nr. 1 a) unterbleibt.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 11 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festge-

stellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

2. gestrichen

3. Die Bestimmungen des §§ 15 VVG und 195 BGB bleiben unberührt.

§ 12 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen;

b) die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (§ 9 Nr. 3);

c) den Versicherungswert (§ 4 Nr. 1) der beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen;

d) den Zeitwert (§ 9 Nr. 6) in den Fällen gemäß § 9 Nr. 4;

e) den Wert des Altmaterials bzw. der Reste (§ 9 Nr. 3);

f) Kosten und Mehrkosten gemäß § 9 Nrn. 8, 10, 11;

g) Kosten, die gemäß § 9 Nr. 9 versichert sind.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 9 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 10 Nr. 1 nicht berührt.

§ 13 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist ab Fälligkeit mit 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

§ 13 Fortsetzung	<p>3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.</p> <p>4. Für die Zahlung des über den Zeitwert (§ 9 Nr. 6) hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von § 9 Nr. 7 dem Versicherer nachgewiesen hat.</p> <p>Zinsen für den Betrag gemäß Satz 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.</p> <p>5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,</p>	<p>a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;</p> <p>b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.</p> <p>6. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.</p>
§ 14 Wiederherbeigeschaffte Sachen	<p>1. Anzeigepflicht Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen (§ 2 Nr. 1) ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.</p> <p>2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.</p> <p>3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.</p> <p>4. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert</p>	<p>betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungs-gemäßen Entschädigung entspricht.</p> <p>5. Gleichstellung Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.</p> <p>6. Übertragung der Rechte Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurück-erlangte Sachen zur Verfügung gestellt, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.</p> <p>7. Beschädigte Sachen Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen nach Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.</p> <p>8. Besitzerlangung durch den Versicherer Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten Nr. 1 bis Nr. 7 entsprechend.</p>
§ 15 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	<p>1. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.</p> <p>2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zu-gehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädi-</p>	<p>gung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.</p>
§ 16 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen	<p>1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.</p> <p>2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit</p>	<p>beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.</p>
§ 17 Agentenvollmacht	<p>Es gelten die §§ 68 - 73 VVG.</p>	
§ 18 Gerichtsstand	<p>Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß Zivilprozessordnung (ZPO), sowie das örtlich zuständige Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageer-</p>	<p>hebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Übrigen gilt § 215 VVG.</p>
§ 19 Schlussbestimmung	<p>Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.</p>	